

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 664) i.V.m. den §§ 6, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Straßenreinigung

- (1) Gem. § 52 Abs. 1 NStrG sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück zu reinigen.
- (2) Die räumliche Ausdehnung, die Art und das Maß der Reinigung einschl. des Winterdienstes sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Bersenbrück geregelt.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Samtgemeinde Bersenbrück, jedoch nur soweit, wie diese Pflicht nicht nach den folgenden Bestimmungen ganz oder zum Teil den Anliegern übertragen wird.

§ 2

Übertragung von Reinigungspflichten
für die öffentlichen Straßen gem. anliegendem Verzeichnis

- (1) Bei den im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verbleibt für folgende Teile und Einrichtungen die Reinigungsverpflichtung bei der Samtgemeinde:
 - Fahrbahnen einschl. Parkspuren, jedoch mit Ausnahme des Winterdienstes für Fußgängerüberwege außerhalb der Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und mit Ausnahme des Straßenbegleitgrüns
 - Gossen, mit Ausnahme des Winterdienstes
 - Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern
- (2) Für die durch die Samtgemeinde durchzuführende Reinigung nach Abs. 1 gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

- (3) Die Samtgemeinde kann die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes einem Unternehmer übertragen. Die Reinigung erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- (4) Für die Straßenreinigung durch die Samtgemeinde nach Abs. 1 bis 3 werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (5) Die übrigen Reinigungspflichten einschl. Winterdienst werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Räumliche Ausdehnung, Art und Maß der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.
- (6) Die Reinigungspflicht nach Abs. 5 erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Für Grünflächen und Straßenbegleitgrün in der Mitte der Fahrbahn bzw. als Fahrbahntrennung, z.B. Überquerungshilfen, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern beider Straßenseiten gemeinsam. Die allgemeine Reinigungspflicht erstreckt sich jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (7) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gleichgestellt werden auch die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Übertragung von Reinigungspflichten für die übrigen öffentlichen Straßen in den geschlossenen Ortslagen

- (1) Für die übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG), die nicht unter § 2 fallen, werden die Reinigungspflichten einschl. Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Dieses gilt nicht für das Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern sowie für den Winterdienst auf den Fahrbahnen einschl. Parkspuren, jedoch mit Ausnahme der Fußgängerüberwege außerhalb der Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, deren Winterdienst den Anliegern auferlegt wird. Räumliche Ausdehnung, Art und Maß der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.
- (2) § 2 Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 4
Reinigung durch Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 11.12.1973 i.d.F. der 14. Änderung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Bersenbrück, den 03.12.2009

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Dr. Lübbersmann

Straßenverzeichnis

als Anlage zu § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samt-
gemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009

Stadt Bersenbrück

Adenauerstraße
Am Bahnhof
Am Brink
Am Renzenhof
Am TÜV
Am Wellenkamp
An der Bleiche
An der Freude
An der Leuchtenburg
Ankumer Straße

Bahnhofstraße
Bahner Straße
Berliner Straße
Bramscher Straße
Bokeler Straße
Buddenbergstraße

Danziger Straße
Dombogen
Donaustraße

Eckelkamp
Eichendorfstraße
Eschweg

Feldmühlenweg
Florianplatz
Franz-Hecker-Straße

Gartenstraße
Gerstrandstraße
Gehrder Straße
Gildewart
Grüner Weg
Greifenhagener Straße
Gutenbergstraße

Hasestraße
Heideweg
Hermann-Löns-Straße
Hesslager Weg

Im Dom
Im Alten Dorfe

Jahnstraße

Kantstraße
Kolberger Straße
Königsberger Straße
Koppelstraße
Krekenkamp

Lindenstraße
Liebigstraße
Lohweg (nördl. Teilstrecke von der Otto-Hahn-Straße bis einschl. Wendeplatz am Spielplatz)

Marktplatz
Max-Planck-Straße
Mittelstraße

Nordstraße

Oderstraße (bis zum Fußweg, Flst. 45/28)
Ostlandstraße
Otto-Hahn-Straße
Ottken Tannen
Overbergstraße

Pommersche Straße
Priggenhagener Straße (von der Bramscher Straße bis zum Bahnübergang)

Quakenbrücker Straße

Ravensbergstraße
Repkamp
Robert-Bosch-Straße

Sandstraße
Schulstraße
Südstraße
Stettiner Straße
Stiftshof

Wiesenweg
Wasserkamp
Waldweg

Gemeinde Ankum

Alfhausener Straße

Alfred-Eymann-Straße

Am Dorfkamp

Am Kattenboll (südl. Teilstrecke; vom Poller am Schulzentrum bis zur Bersenbrücker Straße)

Am Holzbach

Amselweg

Am Schusterboll

An der Baumschule

An der Rotbuche

An der Insel

Aslager Straße

Auf der Lage

Bersenbrücker Straße

Bippener Straße

Birkenweg

Breslauer Straße

Cronenstiege (von der Veilchenstraße bis zum Ankumer Bach)

Danziger Straße

Drosselweg

Druchhorner Straße

Fasanenstraße

Falkenstraße

Feuerstiege (vom Grünen Weg bis zum Fußweg, Flst. 96)

Gartenstraße

Glatzer Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Grüner Weg

Hauptstraße

Hoher Weg

Hermann-Kemper-Straße

Im Walsumer Esch

Industriestraße

Jacob-Schmidt-Straße

Kastanienallee (östl. Teilstrecke vom Tiefen Weg bis zum Poller am Beginn des Friedhofs)

Kolpingstraße

Konrad-Adenauer-Straße

Knörlepatt

Lerchenweg
Lindenstraße (einschließlich Busbahnhof)
Lingener Straße
Loxtener Straße

Meisenweg

Nelkenweg
Nonnenbergweg
Nordstraße
Notkirchenweg

Quittstraße

Rosenweg
Röthebachstraße

Schulstraße
Sitterweg
St.-Georg-Straße

Tiefer Weg
Tütinger Straße

Veilchenstraße
Votlager Damm

Wilhelm-Ellermann-Straße
Wilhelm-Hardebeck-Straße

Gemeinde Rieste

Wulfetannen (ohne Stichstraßen)